

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



! Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
vom 22.9.2021

Baurecht



Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 14.9.2021



Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«
vom 28.9.2021

Die Änderungen resultieren aus dem Landeswiederaufbauleichterungsgesetz.




Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«
vom 15.9.2021

Emissionen/Immissionen



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 24.9.2021


Die Änderungen betreffen den Abschnitt über Treibhausgas-minderung bei Kraftstoffen.


 Änderung: [1. BImSchV](#) »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen«
vom 13.10.2021


Hier wurde der § 19 neu gefasst. Dieser regelt die Ableitbedingungen für Abgase und zwar bei der Verbrennung von festen Brennstoffen. Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2022 für dann neue Anlagen bzw. bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Anlagen.

Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.

 Neu: [FFVAV](#) »Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung«
vom 28.9.2021

 Nur zur Hintergrundinformation:
Die Verordnung verpflichtet Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

 Nehmen Sie die Verordnung deshalb zur Kenntnis, wenn Sie Fernwärme- bzw. Fernkälte-Kunde sind.

Sicherheit

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 8.10.2021

Im § 155 »Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration« gab es Änderungen am Abs. 2 und 3 (*kursiv gedruckt*)

»(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. *Die Aufzeichnungen müssen folgende Informationen enthalten:*

1. *Anlass der Messung,*
2. *Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte,*
3. *Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, sowie diejenigen für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätte, die dem zur Messung Verpflichteten bekannt sind,*
4. *Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte,*

5. *Lage des Messortes sowie diejenigen für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentlichen Eigenschaften des Messortes, die dem zur Messung Verpflichteten bekannt sind, und*
6. *Art des jeweils verwendeten Messgerätes und das jeweilige Messverfahren.*

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die für die Ermittlung der Radon-222-Aktivitätskonzentration notwendigen Messgeräte sind bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration anerkannten Stelle anzufordern und nach deren Vorgaben einzusetzen. Die Auswertung der Messgeräte hat durch die anerkannte Stelle zu erfolgen. *Hierzu sind der anerkannten Stelle nach der Messung die Messgeräte und die Informationen aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Messergebnis unter der Verantwortung des Verantwortlichen nach § 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ausgewertet werden kann. [...]*

Umwelt allgemein



Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 22.9.2021

Die eigentliche Pflicht für Betreiber von Anlagen ist gleichgeblieben: Sie sind auskunftspflichtig.

Im Übrigen wurden am Gesetz etliche Änderungen vorgenommen hinsichtlich der zu erhebenden Sachverhalte, u.a. wurde der neue § 5a eingefügt »Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse«. Hierbei geht es vornehmlich um Verpackungen, deren Erhebung bei der zentralen Stelle Verpackungsregister durchgeführt wird.



Änderung: [HAltBodSchG](#) »Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz«
vom 30.9.2021





Änderung: [NatSchG Bln](#) »Naturschutzgesetz Berlin«
vom 27.9.2021

Wasser/Abwasser

 Änderung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«
vom 22.9.2021


Die Änderung betrifft den § 14 Abs. 2d über Fristen und Umfang von Untersuchungen im Zusammenhang mit dezentralen kleinen Wasserwerken (Definition gem. § 3 Nr. 2b).

 Änderung: HWG »Hessisches Wassergesetz«
vom 30.9.2021

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«
vom 28.9.2021

Die Änderungen resultieren aus dem Landeswiederaufbauleichterungsgesetz.

Sonstiges

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 5.10.2021

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 8.10.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick



Bundeskabinett beschließt Abfallrechtliche Änderungen

Mit der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen sollen neben der BioAbfV auch Bestimmungen in der GewAbV, AbfAEV und AbfBeauftrV überarbeitet werden. Im Fokus steht jedoch die Reduzierung des Plastikanteils im Bioabfall. Nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission muss der Bundesrat zustimmen. Dies ist für Anfang 2022 geplant. Konkret handelt es sich u.a. um folgende Änderungen:

Änderung Bioabfallverordnung (BioAbfV)

- §1 Anwendungsbereich
Der Anwendungsbereich soll in Bezug auf die Auf- und Einbringung von Bioabfällen auf jegliche Flächen und Böden, etwa auch im Garten- und Landschaftsbau, in Parks oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erweitert werden. Damit gelten die Anforderungen nicht mehr nur für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen. [...]
- § 2 a Fremdstoffentfrachtung
Diese neue Vorschrift sieht Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung vor. Danach sollen Fremdstoffe, vor allem Kunststoffe, von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herausgehalten werden. Es soll ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff der für die Behandlung bestimmten Bioabfälle festgelegt werden. Danach dürfen gewerbliche Bioabfälle vor der Behandlung nur noch maximal 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten. Stammen die Bioabfälle aus der Sammlung von privaten Haushalten sind maximal 1,0 Prozent Kunststoffe zulässig. Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller sollen bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle durchführen. Daher wird die Regelung auch Auswirkung auf die Anlieferer haben, da durch den Aufwand der Fremdstoffentfrachtung die Annahmepreise steigen können.
- § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung
Mit dieser neuen Regelung soll auf die Qualitätsverbesserung im Rahmen der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen hingewirkt werden. Das Schadstoffminimierungsgebot soll nun ebenfalls in dieser Vorschrift

Mit der Änderung soll die Überwachungsmöglichkeit für die Behörden hinsichtlich des aktuell gültigen Zertifikates auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. Die Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 S. 1 1 KrWG i. V. m. den §§ 7, 8 AbfAEV gilt weiterhin.

Änderung Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- § 2 Nr. 6 Begriffsbestimmung
Mit der Änderung der Vorschrift soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Getrenntsammlungsquote nur solche Abfälle als getrennt gesammelt einbezogen werden, die auch stofflich verwertet werden.
- § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen
Mit der Unterteilung soll in dieser Vorschrift klargestellt werden, dass zwischen verpackten und unverpackten Bioabfällen zu unterscheiden ist. Diese sollen daher künftig separat gesammelt und befördert werden.
- § 4a Umgang mit verpackten Bioabfällen
Die neue Vorschrift soll den Umgang mit verpackten Bioabfällen regeln. Danach sollen verpackte Bioabfälle (verpackte Lebensmittel- und Futtermittelabfälle, verpackte andere Bioabfallmaterialien (z. B. Pflanzen, Blumen) nicht „automatisch“ einer energetischen Verwertung zugeführt werden, sondern entsprechend der Abfallhierarchie für ein höherwertiges Recycling oder eine höherwertige stoffliche Verwertung weiterhin getrennt zu halten sind. Die Bioabfälle sollen dafür entweder gesondert von der Verpackung entfrachtet werden oder im Falle der bodenbezogenen Verwertung gemäß der BioAbfV behandelt werden.
- § 8 Abs. 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchfällen
Die Änderungen dienen der Klarstellung in Bezug auf die Dokumentation. Danach soll auch für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, von dem Übernehmenden eine Erklärung ausgestellt werden. Weiterhin soll auch bei Bau- und Abbruchabfällen die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde elektronisch erfolgen.

verankert werden; dies insbesondere mit Blick auf den Fremdstoff Kunststoff.

- § 4 Abs. 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter
Die Änderung der Vorschrift dient der Anpassung an die Düngemittelverordnung. Es soll konkret der höchstzulässige Fremdstoffgehalt im für die Aufbringung oder für die Gemischherstellung abgabefertigen Bioabfallmaterial an die Bestimmungen zu den Fremdbestandteilen der DüMV angepasst werden.

Änderung Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Mit der Streichung der Vorschrift § 13 Abs. 1 S. 4 entfällt für Entsorgungsbetriebe, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind, die Mitführungspflicht der Kopie des gültigen Zertifikates.



Bundesrat stimmt Änderung der Ladesäulenverordnung zu

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf der Bundesregierung unverändert zu. Danach soll das punktuelle (ad-hoc) Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten einfacher werden. Als Mindest-Bezahlungsmethode für das Ad-hoc-Laden soll der kontaktlose Einsatz einer Debit- oder Kreditkarte möglich sein. Neu errichtete Ladepunkte müssen künftig über eine Schnittstelle für Standortinformationen und Belegungsstatus verfügen.

Änderung Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Mit der neuen Vorschrift des § 2 Nr. 2 g) soll die Mengenschwelle für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für Vertreiber, die Abfälle freiwillig gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG zurücknehmen, angepasst werden. Dadurch soll die Bereitschaft zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektroaltgeräten gefördert werden. Die neue Mengenschwelle soll nun bei 10 Tonnen Elektro- und Elektroaltgeräten pro Jahr liegen. Sofern ein Vertreiber weniger zurücknimmt, soll künftig die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall entfallen. *Quelle: DIHK*

Die Verordnungsänderung muss noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Danach treten große Teile der Regelungen am 1. des Folgequartals in Kraft. Die Vorschriften zu den Bezahlungssystemen gelten ab dem 1. Juli 2023.

Die [Dokumente zum Gesetzgebungsprozess](#) können Sie beim Bundesrat einsehen. *Quelle: DIHK*



Ökodesign: Mögliche Einbeziehung von Photovoltaik

Die Europäische Kommission erwägt neue Vorgaben zum Ökodesign und zur Energieeffizienz kennzeichnung neuer Photovoltaik-Anlagen (Module, Systeme, Wechselrichter), um u.a. deren Vergleichbarkeit und Effizienz zu verbessern. Dazu hat die Kommission eine [Roadmap-Konsultation](#) eröffnet.

Konkret erwägt die EU-Kommission mit dieser Initiative mögliche (potenziell legislative) Maßnahmen, um die Gestaltung bestimmter Module und Wechselrichter unter den Gesichtspunkten der langfristigen Kapazität und Haltbarkeit bzw. Wiederverwertbarkeit zu fördern. Bestimmte Qualitätsmerkmale könnten dazu für Anlagen als Markteintrittskriterien definiert werden.

Ebenso will die EU-Kommission mit u.a. erwogenen Vorgaben aus ihrer Sicht bestehende Informationslücken schließen und die Kapazität bzw. Effektivität kleiner Photovoltaik-Anlagen steigern.

Im Anschluss an die Roadmap-Konsultation plant die EU-Kommission noch in diesem Jahr eine dezidierte, sogenannte öffentliche Konsultation. Mit der Annahme eines möglichen Rechtsakts durch die EU-Kommission wäre aktuell im 4. Quartal 2022 zu rechnen. *Quelle: DIHK*

Entgelte für Wasserstoffnetze geregelt

Die Bundesregierung hat am 22. September 2021 den Verordnungsentwurf über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierung beschlossen. Ziel der Verordnung ist es, durch die Schaffung der benötigten Rechts- und Planungssicherheit wirksamen Wettbewerb durch diskriminierungsfreien Netzzugang für alle potenziellen Netznutzer im Wasserstoffmarkt zu ermöglichen.

Diese Verordnung regelt im Einzelnen, wie die Kosten eines Wasserstoffnetzes ermittelt werden, die auf die Netzentgelte umgelegt werden dürfen – einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

Die Bundesregierung schafft damit Rechtssicherheit für potenzielle Investoren in die Infrastruktur. Denn ohne Transportleitungen fehlt eine wichtige Voraussetzung für den geplanten Markthochlauf von Wasserstofftechnologien.

Die Wasserstoff-Netzentgeltverordnung ist im Übrigen eine Übergangsregelung, bis auf EU-Ebene der gerade in Arbeit befindliche Rechtsrahmen feststeht. Die Verordnung bedarf aber noch der Zustimmung des Bundesrates. *Quelle: [Bundesregierung](#) (gekürzt)*

Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) - Ergebnisse der Sitzung vom 10.6.2021:

- Beschlüsse zur Neufassung der ASR A1.8 »Verkehrswege« und ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« mit Aufhebung der ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« und Folgeänderungen in weiteren ASR
- Beschluss zur Neufassung der ASR A1.5/1,2 »Fußböden«, u. a. mit Anpassungen für angrenzende Fußbodenoberflächen unterschiedlicher Rutschhemmung, für den Umgang mit »andauernder Steharbeit«, für die Verlegung von Anschluss- und Versorgungsleitungen zwecks Vermeidung von Stolperstellen und Einführung zusätzlicher Bewertungsgruppen der Rutschgefahr für Bäder
- Fortsetzung der Arbeiten zur Anpassung der ASR A4.4 »Unterkünfte«; Vorratsbeschluss zur Verabschiedung einer Mustervorlage (Formblatt/Anhang zur ASR A4.4) für die Dokumentation der Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften
- Beginn der Arbeiten zur Aktualisierung der ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten« und Ergänzung von Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Kantinen
- Prüfung und Bestätigung der Aktualität der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel unter Berücksichtigung der pandemischen Entwicklungen, Regelanpassungen und Rückmeldungen aus der betrieblichen Praxis
- Fortsetzung der Arbeiten zur Prüfung/Aktualisierung der ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände«
- Fortsetzung der Erarbeitung einer ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien«
- Fortsetzung der Erarbeitung einer ASR A6 »Bildschirmarbeitsplätze« *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen

Online-Tool Ecocockpit zur Ermittlung der CO₂-Emissionen

Transparenz über die eigenen CO₂-Emissionen wird für Unternehmen immer wichtiger – ob unter dem Aspekt der Ressourcen- und Kosteneinsparung oder der Erfüllung von Kundenanforderungen. Mit [Ecocockpit](#) liefert die IHK-Organisation in Baden-Württemberg unter Regie der Federführung Umwelt des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIHK) jetzt ein kostenloses Online-Tool, das diese Werte mit wenig Aufwand ermittelt.

Liefern kann diese Informationen das neue kostenlose Online-Tool Ecocockpit der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern. Ecocockpit bietet einen einfachen Einstieg in die Zahlenerhebung. Unternehmerinnen und Unternehmer können beispielsweise beim Strom- oder Gasverbrauch anfangen und dann später auch die Daten der Pendlerströme ihrer Mitarbeitenden mit einfließen lassen. Nur wenn Unterneh-

Klimaschutz und Klimaneutralität sind in aller Munde. Für die Unternehmen in Deutschland tickt gar die Uhr: Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken, bis 2045 soll Klimaneutralität erreicht sein – so die Vorgabe der Politik. Deshalb benötigen Betriebe Informationen zu ihren CO₂-Emissionen, aufgeschlüsselt in die produkt-, prozess- und standortbezogenen Daten. Diese Erhebung ist essenziell und schafft die Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich des betrieblichen Klimaschutzes.

men wissen, was ihre größten Verursacher der CO₂-Emissionen sind, finden sie auch die richtigen Hebel, um etwas zu bewirken für die Reduktion der Treibhausgasemissionen. Nach Eingabe aller vorhandenen Daten liefert Ecocockpit einen Bericht, der zeigt, an welchen Schrauben das Unternehmen drehen sollte.

Schon jetzt gibt es große Firmen, die von ihren Zulieferern Klimaneutralität fordern. Und deren Anzahl wächst stetig, nicht nur in der Industrie, sondern quer durch alle Branchen. Begleitend gibt es auch eine [Veranstaltungsreihe](#).
Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 9/2021

EEG Umlage 2022 veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 15.10. die EEG-Umlage für das Jahr 2022 veröffentlicht. Im Kalenderjahr 2022 beträgt die EEG-Umlage für nicht-privilegierte Letztverbraucher 3,723 ct/kWh. Für Strom, der unter die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG fällt, kann das BAFA die EEG-Umlage gemäß §§ 64 bis 65b, 69b und 103 EEG anteilig begrenzen. Mehr Informationen zur EEG-Umlage finden Sie auf der [Seite der Übertragungsnetzbetreiber](#).

Ebenso wurde erstmalig der Abzugsbetrag nach § 53 Abs. 2 EEG für **ausgeförderte Anlagen** veröffentlicht. Dieser beträgt 0,184 ct/kWh für das Jahr 2022.

Weitere Informationen zum Abzugsbetrag 2022 finden Sie auf der [Seite der Übertragungsnetzbetreiber](#).

Vorschlag zur europaweiten Vereinheitlichung von Ladegeräten

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der so genannten Funkanlagenrichtlinie (EU) 2014/53 zur Vereinheitlichung von Ladegeräten für elektronische Geräte in der EU veröffentlicht. **USB-C wird demnach zum neuen Standardanschluss**. Durch die Überarbeitung soll etwa der Umfang von Elektroabfällen in der EU reduziert werden.

Ferner soll der Vorschlag u.a. der Harmonisierung der Schnellladetechnologie dienen und den Verkauf von elektronischen Geräten und Ladegeräten entkoppeln. Der Vorschlag sieht für Unternehmen zunächst eine 24-monatige Übergangsfrist ab Annahmedatum vor. Im nächsten Schritt müssen nun Rat und EU-Parlament dem Vorschlag der EU-Kommission zustimmen. Die [Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen sowie einem FAQ zum Vorschlag](#) finden Sie auf der Seite der EU-Kommission. *Quelle: DIHK*

Elektromobilität: Laden am Arbeitsplatz (LamA) – Herausforderungen und Chancen

Möchten Sie das Thema Elektromobilität in Ihrem Betrieb vorantreiben und stehen dabei vor Herausforderungen? Im Rahmen des Verbundprojekts »[LamA – Laden am Arbeitsplatz](#)« wird bundesweit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an 38 Fraunhofer-Instituten installiert.

Insgesamt werden ca. 500 Ladepunkte für Mitarbeitende, Dienstwagenflotten und Dritte zur Verfügung stehen. Die Lösungen und das erworbene Wissen möchte das Verbundprojekt gerne an Sie weitergeben, um auch Ihre Organisation bei dem Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Mobilität zu unterstützen. *Quelle: Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 9/2021*

CLP: Neue Guidelines zur Titandioxid-Kennzeichnung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 20. September 2021 [neue Anleitungen](#) für Unternehmen zur Anwendung der harmonisierten Einstufung bzw. Kennzeichnung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung veröffentlicht. Hintergrund sind die am 01. Oktober 2021 auslaufenden Übergangsfristen für die neuen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 (so genannte 14. ATP).

Die Einstufung bestimmter Formen von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen (14. ATP) wurde bereits im Februar 2020 veröffentlicht (mit anschließenden punktuellen Korrekturen). Die nun verfügbaren Guidelines der ECHA zur Anwendung der Vorgaben für Unternehmen und Behörden wurden laut eigenen Angaben u.a. gemeinsam mit der BAuA entwickelt und betreffen v.a. verschiedene Gemische. Titandioxid findet als Weißmacher in Produkten sehr weite Verbreitung. *Quelle: DIHK*

Auch die BAuA hat eine [Hilfestellung zur Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid](#) veröffentlicht.

Weitere FAQs zum Umgang mit Nanoformen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat für Unternehmen, als sogenannte nachgeschaltete Anwender von Stoffen in Nanoform, ihre [FAQs](#) erweitert. Diese sollen bei der Erfüllung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen helfen. Umfasst sind die Schaffung, Nutzung und Modifizierung von Nanoformen zuvor erhaltener Stoffe. *Quelle: DIHK*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-020](#) »Prävention kennt keine Altersgrenzen«
- [DGUV Information 213-019](#) »Papierherstellung und Ausrüstung - Umroller und Rollenschneider«
- [BG RCI Merkblatt »Kurz & Bündig« Nr. 007](#) »Lösemittel Einsatz, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen – Kleinmengen«
- [BG RCI Merkblatt »Kurz & Bündig« Nr. 024-2](#) »Expositionsverzeichnis Beschäftigter bei gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen«
- [BG RCI Merkblatt M 039](#) »Fruchtschädigende Stoffe – Informationen für Mitarbeiterinnen und betriebliche Führungskräfte«
- [BG RCI Sicherheitskurzgespräch SKG 040](#) »Corona-Pandemie – Allgemeine Schutzmaßnahmen«

Fragen auf dem Weg zur Impfung - Handlungshilfe und Merkblatt

Im § 5 der Corona-ArbSchV ist festgelegt, dass der Arbeitgeber Mitarbeiter über die Bedeutung einer Schutzimpfung informieren muss. Dazu hat die DGUV nun eine [Handlungshilfe](#) veröffentlicht, die Führungskräfte dabei unterstützen soll. Behandelt werden folgende Fragen von Arbeitgebern:

- Warum müssen Sie als Arbeitgeber Ihre Beschäftigten informieren?
- Wer muss die Information bereitstellen?
- Wie kann eine solche Information aussehen?
- Wann muss informiert werden?
- Was muss ich sonst noch beachten?

Die Antworten zu den Fragen sind zum Teil mit weiterführenden Arbeitsmaterialien verlinkt.

Die 10 W-Fragen der Mitarbeiter beantwortet ein [Merkblatt](#):

- Warum ist das Corona-Virus gefährlich?
- Weshalb soll ich mich impfen lassen?
- Wozu nützt die Impfung noch?
- Was kann passieren, wenn ich nicht geimpft bin?
- Wie sicher sind Impfstoffe?
- Wer kann sich impfen lassen?
- Wo kann ich mich impfen lassen?
- Welcher Zeitpunkt ist der richtige für die Impfung?
- Wann bin ich geschützt?
- Weitere Infos erhalte ich wo?

Passend dazu ist das Interview mit Prof. Carsten Watzl vom Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund. Erschienen ist das Interview in IPA-Aktuell 5/2021 mit dem Titel »[Immunantwort und Impfen in Zeiten der Corona-Pandemie](#)«.

ILO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz von Deutschland ratifiziert

Deutschland hat das ILO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz ratifiziert. Das Übereinkommen wurde im Jahr 2000 von der ILO verabschiedet und bislang von 38 Staaten ratifiziert. Es zielt darauf ab, durch umfassende Regelungen über den Mutterschutz die Gleichstellung aller erwerbstätigen Frauen sowie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Mutter und Kind weltweit zu fördern, während gleichzeitig die unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Übereinkommens sind:

- Der Gesundheitsschutz und die ärztliche Betreuung von Mutter und Kind,
- der Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen mit einer Geldleistung von mindestens zwei Dritteln des bisherigen Arbeitsentgelts der Frau,
- der Kündigungsschutz,
- das Rückkehrrecht zur selben oder gleichwertigen Arbeit sowie
- das Verbot der Diskriminierung der Beschäftigten wegen einer Schwangerschaft oder Stillzeit.

Quelle: [BMAS](#)

BG RCI: Sichere Maschinen

Sichere Maschinen sind essenziell für die Arbeitssicherheit. Im [Fachwissenportal »Maschinensicherheit«](#) der BG RCI gibt es einen neuen Bereich: Die [Rubrik »Häufige Fragen«](#) beantwortet gängige Fragen zu Themen wie

- Stand der Technik,
- Wesentliche Veränderung von Maschinen und
- Gesamtheit von Maschinen

Die Seite wird stetig erweitert.

Die **App »Maschinen-Check«** ist weiter gewachsen. Die Too8-2 »[Checklisten Maschinen – Wiederkehrende Prüfung](#)« sind nun auch dabei. Mit der App »Maschinen-Check« können Sie für neue und gebrauchte Maschinen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Sicherheit prüfen und dokumentieren. Die Ergebnisse der Checklisten können als PDF gespeichert und als mitgeltende Unterlage für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Die App kann kostenlos im Google Play Store und im Apple App Store heruntergeladen werden.

Quelle: [BG RCI Newsletter 3/2021](#)

BG ETEM: Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle

Fast jeder ist schon einmal ausgerutscht oder gestürzt. Bei einem Arbeitsunfall kümmert sich die Berufsgenossenschaft um die medizinischen und finanziellen Folgen des Unfalls. Die BG ETEM zeigt in ihrer Zeitung »Impuls«, [wie Stopler-, Rutsch- und Sturzunfälle verhindert werden können](#). *Quelle: DGUV Newsletter Oktober 2021*

In der Broschüre »[Sicherer Auftritt – keine Chance dem Stolpern, Rutschen und Stürzen!](#)« sind 8 Tipps zum selben Thema zusammengefasst und erläutert:

- Aufmerksam bleiben
- Gute Beleuchtung
- Ordnung am Arbeitsplatz
- Sicheres Schuhwerk
- trockene und saubere Böden
- Freie Sicht
- Handlauf benutzen
- Kleine Ursache - große Wirkung

Zweimal Leitern

Warnlampen und Signalton für den sicheren Stand

Drei duale Studenten der Augsburgener MAN Energy Solutions haben ein sogenanntes Leiter-Anstellwinkel-Warnsystem entwickelt.

Ein lauter Warnton macht darauf aufmerksam, dass eine Leiter nicht im geforderten Anstellwinkel von 65 bis 75 Grad angelehnt ist. Der Warnton kann manuell nicht ausgeschaltet werden. Elektrische Neigungssensoren überwachen die verschiedenen Anstellwinkel. Eine am Leiterbein angebrachte Leiste aus LED-Lichtern zeigt zudem genau an, ob die Leiter zu steil oder zu flach steht und an welchem Leiterbein es eine Standunsicherheit gibt.

Die BGHM zeichnet die Studenten Marcel Colombo, Florian Fritsch und Dominik Kuschel dafür mit dem »Schlaue Fuchs« aus, einem Preis für vorbildliche Maßnahmen für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Quelle: [Pressemitteilung der BGHM](#)

Einsatz von Leitern: So oft wie nötig, so wenig wie möglich

Mit Blick auf den Arbeitsschutz gilt: Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen nur als letzte Option auf Leitern zurückgreifen.

Gemäß TRBS 2121 - Teil 2 sind Leitern nur dann zu verwenden, wenn es wegen einer geringen Gefährdung und kurzen Verwendungsdauer nicht verhältnismäßig ist, andere, sicherere Arbeitsmittel wie Hubarbeitsbühne, Gerüst oder fahrbare Arbeitsbühne zu verwenden. Zudem muss die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass der Zugang und Abgang sowie die Arbeiten sicher auf der Leiter durchgeführt werden können.

Grundsätzlich gilt: »Prüfen und reduzieren Sie Ihren Leitereinsatz«, rät BGHM-Expertin Stocker. »Ersetzen Sie Leitern möglichst durch Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen.« *Quelle: [Pressemitteilung der BGHM](#)*

BG RCI-Wandkalender und Unterweisungskalender 2022

Druckfrisch und voller guter Ideen: Der **Wandkalender** 2022 der BG RCI bietet mit 12 ansprechenden Kalenderblättern Inspirationen für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Neben Dauererbenner-Themen wie Stolpern-Rutschen-Stürzen, Unterweisung oder Gefährdungsbeurteilung nehmen die Motive auch auf aktuelle Themen wie die Arbeit im Homeoffice Bezug. Im Mittelteil des Wandkalenders finden sich sieben heraustrennbare Plakate im DIN A2 Format zum Thema »Schutzengel«, bei denen es darum geht, gesund und arbeitsfähig zu bleiben,

Der **Unterweisungskalender** unterstützt Sie als Unternehmer bzw. Unternehmerin oder Führungskraft. Im Kalendarium finden Sie wöchentlich Vorschläge für Unterweisungen zu häufig vorkommenden Arbeitsabläufen. Die Inhalte der wöchentlichen Unterweisungen sind in Anlehnung an unser Motto »Kurz, aber nicht zu knapp« bemessen. Weitere Angebote der BG RCI zum Thema Unterweisung runden den Kalender ab.

Quelle: [BG RCI](#)

indem man seinen Kopf einschaltet und sich an die Regeln hält. Die Hashtags im unteren Teil der Plakate weisen dabei auf die Themensuche im Auswahlassistenten (AWA) hin, über die Interessierte weiterführende Schriften, Medien und Qualifizierungsangebote finden können.

Wichtig:

Die Medien stehen ausschließlich BG RCI-Mitgliedsbetrieben zur Verfügung. Diese können unter dem oben angegebenen Link bestellt werden.